

Seite 1

Vorbemerkungen des Transkribenten: Die Randbemerkungen sind als Überschriften in den Text einbezogen. – Die Rechtschreibung richtet sich nach dem Original. – Zahl und Umfang der Seiten und die Zeilenlängen entsprechen denjenigen des Originals.- H.R. Burkhardt

Statuten

der Militärschützengesellschaft Oberthal.

Die obgenannte Gesellschaft hat in ihrer ordentlichen Hauptversammlung vom 29. März 1896 beschlossen, ihre bisherigen Statuten vom 10. Jan. 1886 zu revidieren und hat so dann folgende Statuten durchberaten und angenommen.

§ 1.

(Zweck)

Die Militärschützengesellschaft bezweckt die Ausbildung der Schiesskunst und Pflege von vaterländischem Sinn und Kameradschaftlichkeit unter den Mitgliedern. Der Verein kann sein Tätigkeitsgebiet auch auf militärische Übungen (Ausmärsche, Gefechtsübungen etc.) ausdehnen.

§2.

Ein & Austritt

Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmebeschluss der Hauptversammlung und Unterzeichnung der Statuten durch den Aufgenommenen.

Der Vorstand ist befugt, in der Zwischenzeit, vor einer Hauptversammlung, sich Anmeldende vorläufig aufzunehmen; das Bestätigungsrecht der Versammlung wird vorbehalten..

Es können auch Pasiv- und .Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Alle Mitglieder müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein; einem schiesspflichtigen Militär darf jedoch der Eintritt unter keinen Umständen verweigert werden.

§ 3.

Der Austritt erfolgt durch Tod, Wegzug, freiwillige Erklärung und Ausschluss durch die Hauptversammlung wegen pflichtwidrigem Benehmen des Betreffenden.

Der freiwillige Austritt kann nur mittelst schriftlicher Erklärung am Schluss des Rechnungsjahres erfolgen.

Ein schiesspflichtiger Militär darf nur mit Genehmigung der kompetenten Militärbehörden erfolgend ausgeschlossen werden.

Jeder Austritt versteht sich dahin, dass der Ausgetretene, oder Ausgeschlossene, auf das allfällige Vermögen der Gesellschaft seinen Anspruch verliert.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und Schiessübungen teilzunehmen.

Zur Abgabe, der zur Erlangung des eidgenössischen Staatsbeitrages erforderlichen Anzahl Schüsse, so wie zur Teilnahme an den Hauptversammlungen ist jedes Aktivmitglied verpflichtet.

Unentschuldigtes Ausbleiben bei einer Hauptversammlung zieht eine Busse von Fr. 1 nach sich (Entschuldigungsgründe vide § 9 hienach)

Jedes Aktiv- & Passivmitglied hat ein jährliches Unterhaltungs-geld zu bezahlen, dessen Höhe jeweilen von der Hauptversammlung festgestellt wird und zum Voraus zu bezahlen ist. Gegenüber staatsbeitragsberechtigten Mitgliedern erfolgt die Auszahlung des Staatsbeitrages erst nach Entrichtung des Unterhaltungsgeldes.

Durch Beschluss der Hauptversammlung können die eidgenössischen und kantonalen Beiträge der Gesellschaftskasse einverleibt oder zu Schiesszwecken verwendet werden.

§ 5.

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Unterhaltungsgeldern
- b. Bussen
- c. Allfälligen Geschenken
- d. Erlös für verkaufte Patronenhülsen
- e. Ablosungen und Abzüge für Kosten von eingeschossenem Gelde am Ausschiesset.
- f. Allfällig unvorhergesehene Einnahmen.

§ 6.

Schiessübungen

Es sind in jedem Jahr ordentlicher Weise höchstens 5 Schiessübungen abzuhalten. Das Ausschiessen gilt ebenfalls als Übung. Der Vorstand ist berechtigt nötigenfalls noch mehr Übungen anzuordnen.

Über Teilnahme an den obligatorischen Schiessübungen, Abgabe und Anzahl der Schüsse, Scheiben u.s.w. machen die einschlagenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Regel.

Das Reglement über das Ausschiessen wird durch den Vorstand aufgestellt, insofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

§ 7.

Zeiger.

Die Gesellschaft stellt für die Übungen und das Ausschiessen das erforderliche Zeigerpersonal an.

Der Schützenmeister hat demselben die nötigen Weisungen und Pflichten zu erteilen; auch kann die Gesellschaft ein Pflichtenheft für die Zeiger festsetzen.

Unter allen Umständen sind die Zeiger gegen Unfall versichern zu lassen.

§ 8.

Organisation.

Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Ein Vorstand von 7 Mitglieder, bestehend aus einem Präsidenten, einem Schützenmeister, zugleich vice-Präsident, einem Kassier, einem Sekretär (nur mit beratender Stimme) und 3 Beisitzern.

§ 9.

Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet ordentlicher Weise ein Mal im Jahr statt und zwar im Frühling, und ausserordentlicher Weise, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder 1/3 der Mitglieder es verlangen. Wer an derselben ohne Entschuldigung ausbleibt, verfällt in die, in § 4. hievor fixirte Busse.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Militärdienst, oder Krankheit des Schützen selbst, oder schwere Erkrankung eines seiner Familienglieder.
- b. Andauernde Abwesenheit.
- c. Abwesenheit in Unaufschiebbaeren Berufsgeschäften, oder des Gemeindewohles.

über die Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet die Hauptversammlung.

Die Entschuldigungsgründe sind vor der betreffenden Hauptversammlung beim Präsidenten vor zu bringen.

§ 10.

Der Hauptversammlung liegt ob:

1. Die Wahl des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Abnahme des Jahresberichts und Rechnung.
3. Festsetzung des Unterhaltungsgeldes.
4. Statutenrevision und Abänderung, oder Aufstellung früherer Beschlüsse.

5. Entscheid betreffend Entschuldigungsgründe der Ausgebliebenen.
6. Bestimmung über die Verwendung des Staatsbeitrages.
7. Bestimmung über Abhaltung des Ausschliessens.
8. Anstellung der Zeiger und eventuell weiterem, beim Schiessen notwendigen Hilfsersonals.

Das Nähere über das Ausschliessen und Anstellen des Hilfsersonals soll dem Vorstand übertragen werden.

9. Allfällig Unvorhergesehenes.

§ 11.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Alle übrigen Beschlüsse durch offenes Handmehr, sofern die Versammlung nicht einen anderen Modus beschliesst.

Es ist im I. Wahlgang das absolute Mehr, im übrigen die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 12.

Vorstand.

Der Vorstand leitet das Geschäftliche und überwacht die Schiessübungen, ordnet die Vollziehung der ihm durch die Hauptversammlung übertragenen Geschäfte an. Er bereitet die Traktanden und Berichte zur Hauptversammlung vor, beruft diese ein, und hält seine Sitzungen nach Bedürfnis.

Dem Vorstand ist für Ausgaben zu Vereinszwecken eine Kompetenz von Fr. 50 ein geräumt; er hat ferner für richtige Geschäftsführung zu sorgen.

§13.

Der Präsident oder sein Stellvertreter(vice Präsident) leitet die jeweiligen Verhandlungen, besammelt den Vorstand, überwacht den ganzen Geschäftsgang, sowie die richtige Handhabung der Statuten.

Der vice-Präsident, zugleich Schützenmeister, vertritt,

wenn nötig den Präsidenten, leitet das Schiessen, ordnet die Schiessübungen an nach den Weisungen des Vorstandes. In Verhinderungsfällen wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Kassier führt das Kassenwesen und besorgt den Munitionsverkauf.

Der Sekretär besorgt sämtliche Schreibereien und führt namentlich das Protokoll, so wie ein genaues Mitgliederverzeichniss mit Angabe der Personalien und der militärischen Einteilung derselben.

Er fertigt die Schiessberichte aus.

Die Beisitzer haben den Sitzungen fleissig beizuwohnen und zum richtigen Geschäftsgang ihr Möglichstes bei zu tragen.

§ 14.

Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift der Gesellschaft.

§ 15.

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Wahl in den Vorstand an zu nehmen und ist wieder wählbar, jedoch zur Annahme der Wahl für die nächste Amtsdauer nicht verpflichtet.

§ 16.

Besoldungen werden keine bezahlt, jedoch kann die Gesellschaft den schwerstbelasteten Vorstandmitgliedern Gratifikationen zuerkennen.

§ 17.

Auflösung.

Die Auflösung der Gesellschaft darf erst erfolgen, wenn die Hauptversammlung dieselbe beschliesst, oder die

Seite 7

Zahl der Mitglieder auf einem zu geringen Punkte an-
gelangt ist.

Ein dannzumal allfälliger (vorhandener) Kassenfond (Vermögen) darf,
weder verteilt noch verschossen werden, sondern ist dem
Einwohnergemeinderat vom Oberthal zu Handen einer
später sich gründenden Gesellschaft zur Verwaltung zu
übergeben.

Konstituiert sich innert sechs Jahren keine neue Gesellschaft,
so ist der dann zeitige Fond zu gemeinnützigen Zwecken
zu verwenden.

§ 18.

Inkrafttreten und Revision der Statuten

Gegenwärtige Statuten treten mit heute in
Kraft und unterliegen bezüglich der Bestimmungen über
schiesspflichtige Mitglieder, soweit es die staatliche Unter-
stützung anbetrifft, der Sanktion der kompetenten
Militärbehörden.

Dieselben können mit Ausnahme des § 17. Alinea
2 & 3 jederzeit revidiert werden, sobald die Hauptver-
sammlung die Revision beschliesst.

Oberthal, den 28ten April 1896.

Der Präsident:

sig. Gottfr. Wüthrich.

Der Sekretär:

sig. Niklaus Keller.

Sanktion

Vorstehende Statuten der Militärschutzengesellschaft
Oberthal werden gestützt auf die bundesrätliche
Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen
Schiesswesens vom 15 Februar 1893 – deren Bestimm-
ungen in allen vorkommenden Fällen Regel zu machen
haben - genehmigt. Der Direktor des Militärs.

Bern, 27 Januar 1897 XXX (Unterschrift unleserlich, müsste in Bern erfragt werden.)